

Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude, Wasserflächen pp., nicht minder Kartenschrift in einem dem Prüfungszweck entsprechenden Umfang enthalten.

Das Vorbild zu der Probekarte hat der Kandidat aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zugleich mit der Probekarte zu den Prüfungsakten abzuliefern.

Die Probekarte soll mindestens vier Quadratdezimeter mit Zeichnung bedeckter Fläche umfassen, jedoch mit Einschluss eines mindestens 1 cm breiten freien Randes über den Umfang des gewöhnlichen Aktenformats (33 cm und 21 cm) nicht hinausgehen und auf gutes Zeichenpapier, welches mit Leinwand unterzogen ist, gezeichnet werden. In derselben müssen die Äcker, Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude, Wege, Wasserflächen usw. außer durch die übliche Federzeichnung auch durch das vorgeschriebene entsprechende Kolorit unterschieden werden, selbst wenn das Original solches Kolorit nicht enthält.

Unter der Probekarte hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt habe. Eine Verletzung dieser Versicherung wird je nach dem Grade der Verschuldung mit dem Ausschluß von der Prüfung für immer oder auf Zeit durch das Ministerium geahndet.

#### § 6.

Nach erfolgter Ablieferung der Probearbeit prüft die Kommission die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte und die Sauberkeit und die Güte der Zeichnung. Wird sie als genügend befunden, so wird der Tag des Beginnes der schriftlichen Prüfung bestimmt und der Kandidat zu dieser vorgeladen.

### Prüfungsgegenstände.

#### § 7.

Gegenstände der Landmesserprüfung sind folgende:

#### 1. Elementare Mathematik,

mit Einschluss der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, ferner der sphärischen Trigonometrie, soweit dieselbe in der Geodäsie in Betracht kommt.

#### 2. Analytische Geometrie,

a) aus der analytischen Geometrie der Ebene:

Linear- und Polar-Koordinaten. Die gerade Linie. Die Kegelschnitte. Allgemeine Gleichung der Linien zweiten Grades.

b) aus der analytischen Geometrie des Raumes:

Koordinatensysteme. Die ebene Fläche. Gleichungen der Umdrehungsflächen